

---

## S 5 KR 625/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 625/05 ER
Datum	10.03.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2524/05 AK-A
Datum	23.12.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens L 11 KR 1693/05 ER-B sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten stritten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um die Höhe der von der Antragsgegnerin festgestellten Beitragsschulden.

Mit Beschluss vom 10.03.2005 wies das Sozialgericht Freiburg (SG) den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Gestützt auf Â§ 240 Abs. 4 Satz 2 1. und 2. Halbsatz Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) führte es nach summarischer Prüfung aus, dass das Begehren des Antragstellers keine Erfolgswahrscheinlichkeit aufweise.

Gegen den am 14.03.2005 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 07.04.2005 Beschwerde eingelegt mit der Begründung, entgegen der Auffassung des SG bestehe ein Rechtsschutzinteresse für eine Vollstreckungsabwehrklage

---

bzw. f r einstweiligen Rechtsschutz. Auch f r die Vergangenheit sei eine Korrektur zwingend erforderlich, wobei [  240 SGB V](#) eine r ckwirkende Korrektur nicht sperre.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2005 hat der Antragsteller das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache f r erledigt erkl rt, da er im Wege der Zwangsvollstreckung s mmtliche vermeintlich geschuldeten Beitr ge durch Aufl sung einer Lebensversicherung beglichen habe. Dessen ungeachtet werde an der teilweisen Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin festgehalten.

Die Antragsgegnerin lehnte die Erstattung von au ergerichtlichen Kosten f r das Beschwerdeverfahren ab.

II.

Nach [  193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht durch Beschluss  ber die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden, wenn dieser anders als durch Urteil erledigt und ein Kostenantrag gestellt wird. Die Kostenentscheidung ist nach billigem Ermessen zu treffen. In aller Regel entspricht es der Billigkeit, die Kostenentscheidung an dem nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zu beurteilenden vermutlichen Verfahrensausgang zu messen. Es ist also zu ber cksichtigen, welcher der Beteiligten ohne das zur Erledigung f hrende Ereignis voraussichtlich obsiegt h tte bzw. unterlegen w re. Dar ber hinaus k nnen noch andere Gesichtspunkte in die Kostenentscheidung einflie en. Hierzu geh rt z. B., ob eine nach Klageerhebung eingetretene  nderung der tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnisse das Ergebnis des Rechtsstreits beeinflusst hat und/oder ob ein Beteiligter Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Verfahren auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes sind vom Hauptsacheverfahren unabh ngige selbstst ndige Verfahren, die je nach ihrer Beendigung entsprechend der Regelung in   193 Abs. 1 SGG entweder von Amts wegen oder auf Antrag eine Kostengrundentscheidung des Gerichts erforderlich machen.

Ausgehend von diesen Grunds tzen ist es vorliegend billig, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller die au ergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten hat. Der Antragsteller hat nach vollst ndiger Begleichung der Beitragsr ckst nde die Beschwerde im Ergebnis zur ckgenommen. Dem steht nicht entgegen, dass er seine Prozesserkl rung als einseitige Erledigungserkl rung formuliert hat. Der von ihm vorgetragene Grund f r die Erledigungserkl rung, n mlich die vollst ndige Begleichung der Beitragsschulden, l sst keinen Schluss auf die Begr ndetheit der Beschwerde zu, sondern spricht vielmehr daf r, den Antragsteller mit den Kosten zu belasten (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer, SGG, 8. Auflage, [  193 SGG](#) Rndr. 13 b). Im  brigen braucht das Gericht f r die Beurteilung des mutma lichen Ausgangs des Beschwerdeverfahrens nicht jeder Rechtsfrage nachzugehen. Dies gilt namentlich bei einer Beitragskorrektur Selbstst ndiger im Rahmen der freiwilligen Versicherung, zumal eine r ckwirkende Beitragsreduzierung   nur unter eng begrenzten Voraussetzungen m glich ist. Eine

---

entsprechende Prüfung erbrachte sich hier angesichts der Beitragsbegleichung. Nach dem bisherigen Streitstand konnte nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller mit seinem Begehren hätte durchdringen können.

Hiernach war es wie geschehen zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten sind.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024